

# Hauptsatzung der Stadt Fürstenau

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 14.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Fürstenau“.
- (2) Die Stadt Fürstenau ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fürstenau.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Fürstenau zeigt: Torturm mit rechtsanliegender Kemenate.
- (2) Die Farben der Flagge der Stadt sind rot-weiß-grün sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Stadt Fürstenau.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Namens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

## § 3

### Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4

### Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister
- die Beigeordneten der Stadt

sowie mit beratender Stimme:

die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor und Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber).

## **§ 6 Stadtdirektor/ Stadtdirektorin**

Die hauptamtliche Samtgemeindebürgermeisterin/ der hauptamtliche Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Fürstenau verwaltet generell das Amt der Stadtdirektorin/ des Stadtdirektors der Stadt Fürstenau nebenamtlich. Sie/er ist für die Dauer ihres/seines Hauptamtes zur Ehrenbeamtin/ zum Ehrenbeamten der Stadt Fürstenau zu berufen.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

(1) Die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

(2) Die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben davon unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 8 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht der Stadtdirektor/ die Stadtdirektorin.

(2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Fürstenau während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im „Bersenbrücker Kreisblatt“ hingewiesen.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Fürstenau werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Samtgemeinde Fürstenau <http://www.fuerstenau.de> unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. In der Tageszeitung „Bersenbrücker Kreisblatt“, die im Gebiet der Stadt

Fürstenau erscheint, wird auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse hingewiesen

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Fürstenau vom 19.03.2002 außer Kraft.

Fürstenau, den 15.03.2017



Gans  
Bürgermeister



Trütken  
Stadtdirektor